Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 127.

Rr. 53 866 A/19/3. 2Ing.

Staatsminifterien des Innern und für militarifche Ungelegenheiten.

Befanntmachung betreffend Einwohnerwehren

Bei ber Schaffung von Einwohnerwehren find folgenbe Grunbfage ju beachten:

- 1. Zwed der Einwohnerwehren ist, die öffentliche Sicherheit im eigenen Wohnbezirt zu gewährleisten und Polizei- und Regierungstruppen in ihrer schweren Aufgabe Rampf gegen Diebstahl, Plünderungen und Aufruhr zu unterstützen.
- 2. Zusammensehung der Einwohnerwehren ihrer Aufgabe entsprechend grundfählich unpolitisch aus allen Kreisen der regierungstreuen Bevölterung in enger Fühlungnahme mit den örtlichen Führern der politischen Parteien. Wehren, die sich als reine Bürger-, Studenten-, Arbeiter- oder Bauernwehren bilden und ausdrücklich die Aufnahme anderer regierungstreuer Ortseinwohner, die sich zur Aufrechterhaltung polizeilicher Ordnung bereit ertlären, ablehnen, werden nicht anerkannt.

Mitglieder muffen mindeftens 20 Jahre alt fein. Um Migdeutungen zu vermeiden, empfiehlt sich die Bezeichnung "Einwohnerwehren".

3. Die Einwohnerwehren sind rein örtliche, nicht militärische Schutperbände. Die sie betreffenden Fragen grundsählicher Natur entscheidet das Ministerium des Innern, soweit Mitwirtung der Militärbehörden in Betracht tommt, nach Einvernehmen mit dem Ministerium für militärische Angelegenheiten. Die Bildung der Einwohnerwehren ist Angelegenheit der örtlichen Sivilbehörden. Bur Unterstühung in Fragen der militärischen Organisation erhalten die Kreisregierungen für die Dauer von drei Monaten einen Offizier als "Wehrtommissar" zugeteilt.

Der Wehrkommissar vermittelt als Beauftragter des Ministeriums für militärische Angelegenheiten in militärischen Fragen und veranlaßt auf Wunsch die Entsendung geeigneter Persönlichkeiten zu den Bezirksämtern, bei denen sich hinsichtlich der Aufstellung Schwierigkeiten ergeben.

- 4. Verwendung der Einwohnerwehren nur im außersten Rotfall, um Berufsstörungen der Mitglieder möglichst auszuschalten.
- 5. Falls ein Zusammenarbeiten der Einwohnerwehren mit den Truppen sich als notwendig erweist, erfolgt Einberufung und Einsatz der Wehren bei Plünderungen usw. an Orten mit militärischer Besatung auf Anordnung der örtlichen militärischen Kommandobehörden im Einvernehmen mit den örtlichen Zivilbehörden, im übrigen durch die Bürgermeister usw. unter sofortiger nachträglicher Benachrichtigung der zuständigen militärischen Dienststellen.
- 6. Waffen und Munition sind durch die Bezirksämter nach Prüfung der Anträge beim Ministerium für militärische Angelegenheiten anzusordern. Auf die Bestimmungen über die Abgabe von Waffen wird hingewiesen (Mil. Min.-Erlaß Nr. 60 023 vom 16. Mai

- 1919). Bedingung für die Zuteilung von Waffen und Munition an die Wehren ist listenmäßige Aufstellung der Wehren, schriftliche Verpflichtung der einzelnen Mitglieder und gesicherte Unterbringung der Waffen und Munition in gesonderten Depots durch die Wehren. Un Orten mit militärischer Besatung werden die für die Einwohnerwehren bestimmten Waffen am besten in den militärischen Waffendepots mitbewacht, da hierdurch besondere Wachen erspart werden.
- 7. Buteilung der Waffen und Munition an die einzelnen Mitglieder darf im allgemeinen erst im Alarmfalle erfolgen. In größeren und besonders gefährdeten Bezirken kann sich jedoch Zusammenfassung von einzelnen besonders zuverlässigen und militärisch ausgebildeten Mitgliedern der Wehren zu kleineren, festorganisserten Verdänden, welchen die Waffen nach Ausstellung von Waffenschenen durch die Distriktspolizeibehörden (vergl. Mil. Min.-Erlaß Nr. 1856 ba/A vom 15. Mai 1919) dauernd zu belassen wären, empfehlen. Ausgabe von Waffen an waffenunkundige Personen und einzelne Persönlichteiten, die nicht eine unbedingte Sicherheit für eine sachgemäße Ausbewahrung und Verwendung der Waffen bieten, ist verboten. Getrennte Ausbewahrung von Gewehr und dazu gehörigem Schloß wird empsohlen.
- 8. Für die Rosten der Unterhaltung der Einwohnerwehren, sowie für die Dienstbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge kommt der Militärsiskus nach den bestehenden militärischen Bestimmungen nur dann auf, wenn und solange die Einwohnerwehren einem militärischen Berbande angegliedert sind und auf Anordnung einer militärischen Stelle (siehe Ziffer 5) Dienst tun. Für diesen Fall ist solgende Besoldung aus Mitteln des Militäretats zuständig:
 - 1 .- Mt. tägliche Grundlöhnung,
 - 5 .- Mt. tägliche Bulage,
 - 2.70 Mt. tagliches Berpflegungegelb ober Berpflegung in Ratur.
- 9. Bei Verwendung von Einwohnerwehren zu anderen Zweden (Bewachung der Waffendepots und der örtlichen Verwaltungsgebäude, Polizeiverstärtung usw.) tragen die Gemeinden die Lasten.
- 10. Bur Berabminderung dieser Lasten empfiehlt sich die Organisation der Einwohnerwehren mit Hilfe des "Beitfreiwilligenspstems", bei dem niemand oder nur eine geringe Bahl von Mitgliedern dauernd eingezogen ist, während der Rest erst im Bedarfsfalle unter die Waffen tritt.
- 11. Alle Bivil- und Militarbehörden werden bringend ersucht, die Schaffung von Ginwobnerwebren in weitestgehendem Maße zu fördern.

München, ben 17. Mai 1919.

Segiţ.

Soneppenhorft.